

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Abfallbeseitigung

Art. 1

Zur Vereinfachung der Kehrriechtabfuhr kann die Gemeinde im Siedlungsraum zentrale Sammelstellen (Kehrriechthütten / Container) errichten. Die im Einzugsgebiet solcher Sammelstellen wohnenden Einwohner und Gäste sind verpflichtet, den Kehrriech in diesen Sammelstellen zu deponieren.

Art. 2

Die Gemeinde unterhält beim Werkhof Pardanal folgende Sammelstellen:

- Papier
- Altmetall und Schrott
- Batterien
- Aluminium
- Altöl
- Glas

An dezentralisierten Standorten werden Sammelstellen für folgende Materialien unterhalten:

- Glas
- Aluminium

Sofern private Organisationen (z. B. Vereine) Dienstleistungen im Bereiche der wiederverwertbaren Abfallbeseitigung erbringen, kann die Gemeinde angemessene Entschädigung leisten.

Art. 3

Wiederverwertbare Abfälle aus Restaurationsbetrieben und Hotelküchen sind dem auf privater Basis organisiertem Sammeldienst in zweckdienlichen Gefässen bereitzustellen, sofern sie nicht von Landwirten für Fütterungszwecke abgeholt werden.

Art. 4

Garten und Küchenabfälle sind nach den Richtlinien der Fachorganisationen wenn immer möglich im Hausgarten zu kompostieren. In grösseren Quartieren sind Quartier-Kompostanlagen anzustreben. Die Gemeinde stellt die entsprechenden Anleitungsbroschüren gratis zur Verfügung. Mitarbeiter des Bauamtes stehen auf Antrag bei der Anlage von Kompostieranlagen mit Beratung zur Verfügung.

Art. 5

Baustellenabfälle sind von Abbruch- oder Aushubmaterial getrennt zu beseitigen. Sofern beide Abfallarten auf einer Baustelle anfallen, ist der Bauherr verpflichtet, zwei getrennte Mulden oder andere für den Abtransport geeignete Sammelbehälter zur Verfügung zu stellen. Der Bauherr haftet für die gesetzeskonforme Beseitigung aller auf der Baustelle anfallenden Abfälle.

Art. 6

Container, die nicht mit einem einzigen grossen Plastiksack ausgekleidet sind, dürfen nur mit verschlossenen Plastiksäcken gefüllt werden. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel ganz geschlossen werden kann.

In Betrieben mit grossem voluminösem Abfall sind zur Reduktion des Volumens geeignete Abfallpressen zu installieren.

Vom Gemeindevorstand Laax erlassen am 15. Februar 1990

Der Präsident:
E. B. Hangartner

Der Gemeindevorstand
Augustin Killias